

An die Aktionäre
der ALSO Holding AG

Emmen, 20. Februar 2014

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre einzuladen.

Ort Hotel Palace, Haldenstrasse 10, CH-6006 Luzern

Datum/Zeit Donnerstag, 13. März 2014, 14.30 Uhr

Traktanden

1. *Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Lagebericht und Entschädigungsbericht), der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2013 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle*
- Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht (inkl. Lagebericht und Entschädigungsbericht), Konzernrechnung und Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.
-

2. *Verwendung des Bilanzgewinns 2013, Auflösung und Ausschüttung von „Reserven aus Kapitaleinlagen“*
- Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden und „Reserven aus Kapitaleinlagen“ wie folgt aufzulösen und auszuschütten:

	in CHF 1'000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	73'339
Jahresgewinn 2013	55'511
Auflösung von „Reserven aus Kapitaleinlagen“	17'949
Total zur Verfügung der Generalversammlung	146'799
Total Ausschüttung, vollständig aus „Reserven aus Kapitaleinlagen“	- 17'949
Vortrag auf neue Rechnung	128'850

Der Ausschüttungsbetrag von CHF 17'949 entspricht einer Ausschüttung von CHF 1.40 pro Namenaktie. Im Falle der Annahme dieses Antrages wird die Ausschüttung ab dem 20. März 2014, ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, mit CHF 1.40 pro Namenaktie spesenfrei ausbezahlt.

3. *Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung*
- Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.
-

4. *Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)*
- Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten sollen. Eine detaillierte Übersicht der bisherigen und der neu beantragten Bestimmungen der Statuten findet sich im Anhang der Einladung.
-

5. Wahlgeschäfte

5.1 Einzelwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:
 - a) Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Deutschland (1952), bisher
 - b) Prof. Dr. Karl Hofstetter, Zug, Schweiz (1956), bisher
 - c) Prof. Dr. Rudolf Marty, Horw, Schweiz (1949), bisher
 - d) Frank Tanski, Düsseldorf, Deutschland (1964), bisher
 - e) Prof. Dr. Peter Athanas, Baden, Schweiz (1954), neu
 - f) Dr. Olaf Berlien, Ratingen, Deutschland (1962), neu
 - g) Prof. Dr. Gustavo Möller-Hergt, Eversberg, Deutschland (1962), neu

5.2. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

- Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Prof. Dr. Gustavo Möller-Hergt als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung für den am 13. März 2014 (Generalversammlung) ausscheidenden Herrn Thomas C. Weissmann.

5.3 Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

- Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses für ein Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:
 - a) Prof. Dr. Peter Athanas, Baden, Schweiz (1954)
 - b) Walter P.J. Droege, Düsseldorf, Deutschland (1952)
 - c) Frank Tanski, Düsseldorf, Deutschland (1964)

5.4 Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2014

- Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern, Schweiz, für das Geschäftsjahr 2014 als aktienrechtliche Revisionsstelle der Gesellschaft zu wählen.

5.5 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. iur. Adrian von Segesser, Rechtsanwalt und Notar, Kapellplatz 1, 6004 Luzern, Schweiz, mit dem Recht zur Substitution, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Unterlagen

Die Medienmitteilung vom 17. Februar 2014 liegt dieser Einladung bei.

Der Geschäftsbericht 2013 (inkl. Entschädigungsbericht) mit Konzern- und Jahresrechnung und den Berichten der Revisionsstelle ist ab 17. Februar 2014 am Sitz der Gesellschaft, Meierhofstrasse 5, 6032 Emmen, Schweiz, und im Internet unter **www.also.com** einsehbar.

Der Geschäftsbericht kann mittels beiliegendem Anmelde- und Vollmachtformular bestellt werden und wird umgehend per Post zugestellt.

Stimmrecht / Stichtag

An der Generalversammlung dürfen nur die am **4. März 2014** (Stichtag) im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Namenaktionäre das Stimmrecht ausüben. Mit der Einladung erhalten Sie ein Anmelde- und Vollmachtformular mit Rückantwortcouvert. Sie können auch elektronisch über die Seite <https://also.shapp.ch> antworten.

Anmeldung und Zutrittskarte

Die Zutrittskarte wird auf Anmeldung hin zugestellt und nach dem Stichtag (ab 5. März 2014) an all diejenigen Aktionäre versandt, welche sich mittels beiliegendem Anmelde- und Vollmachtformular zur Teilnahme an der Generalversammlung anmelden.

Vertretung / Vollmacht

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine **andere bevollmächtigte Person**, die selbst nicht Aktionär sein muss: Wenn Sie eine Person bevollmächtigen wollen, bestellen Sie bitte eine Zutrittskarte mit dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular. In diesem Falle wird Ihnen die Zutrittskarte persönlich zugestellt, die Sie dann direkt, mit Ihren Weisungen, an Ihren Bevollmächtigten übergeben können.
- b) Durch den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**: Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR haben wir Herrn Dr. iur. Adrian von Segesser, Rechtsanwalt und Notar, Kapellplatz 1, CH-6004 Luzern, mit dem Recht zur Substitution, bezeichnet. Wenn Sie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie, Ihre Weisungen zur Stimmrechtsausübung auf dem beiliegenden Anmelde- und Vollmachtformular anzubringen und mittels beigefügtem Retourcouvert bis am 11. März 2014 zurückzusenden. Sie können auch elektronisch über die Seite <https://also.shapp.ch> antworten. Ohne besondere schriftliche Weisungen wird sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Gemäss Art. 11 VegüV sind Organ- und Depotstimmrechtsvertretung seit dem 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig.

Nach der Generalversammlung wird ein Aperitif offeriert.

Freundliche Grüsse
ALSO Holding AG

Der Verwaltungsrat

Beilagen

Anmelde- und Vollmachtformular mit Retourcouvert
Erläuterungen zum Anmelde- und Vollmachtformular
Medienmitteilung vom 17. Februar 2014

**Anhang:
Statutenänderungen der ALSO Holding AG, Emmen, Schweiz,
anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2014**

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 9, Art. 11, Art. 12, Art. 14, Art. 15, Art. 16, Art. 17, Art. 20, Art. 21, Art. 22, die neuen Art. 23, Art. 24, Art. 25, sowie die Nummerierung in Art. 26 bis 33 der Statuten der Gesellschaft wie folgt zu ändern oder zu ergänzen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>A. Die Generalversammlung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 9</u></p> <p>Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 652 ff. OR vorbehalten); 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.</p>	<p><u>A. Die Generalversammlung</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 9</u></p> <p>Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 652 ff. OR vorbehalten); 2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses 3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 4. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 5. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; 6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième; 7. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung; 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. <p>Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 11</u></p> <p>Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) orientiert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 11</u></p> <p>Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) oder durch elektronische Mitteilung orientiert werden.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Aktionäre, die Aktien von zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals besitzen, können in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>	<p>Aktionäre, die Aktien von zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals besitzen, können in Abweichung zu Art. 699 Abs. 3 OR die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre anbegehrt werden.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.</p> <p>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 12</u></p> <p>Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Personen zulässig, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekanntgegebene unabhängige Person gemäss Art. 689c OR oder durch Banken, Effekthändler oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter mit Bezug auf die bei ihnen deponierten Aktien.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 12</u></p> <p>Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Personen zulässig, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 728 Ziff. 2-6 OR. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.</p> <p>Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit dem Recht zur Substitution. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 14</u></p> <p>Jede Aktie berechtigt unter Vorbehalt des Eintrags im Aktienbuch gemäss Art. 5 hievord zu einer Stimme.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 14</u></p> <p>Jede Aktie berechtigt unter Vorbehalt des Eintrages im Aktienbuch gemäss Art. 5 hiervord zu einer Stimme.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.</p>	<p>Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht die schriftliche Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.</p>
<p><u>B. Der Verwaltungsrat</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.</p> <p>Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.</p>	<p><u>B. Der Verwaltungsrat</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 15</u></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.</p> <p>Jedes Mitglied wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 16</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 	<p style="text-align: center;"><u>Art. 16</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>	<p>6. die Erstellung des Geschäftsberichts einschliesslich des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;</p> <p>8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 17</u></p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied einberufen. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 17</u></p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Statuten selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied einberufen. Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 20</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene, vom Bilanzgewinn unabhängige Vergütung. Ausserdem kann ihnen eine Tantieme gemäss Art. 677 OR zugesprochen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 20</u></p> <p>Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 21 der Statuten bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Geschäftsleitungsreglement.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Art. 21</u></p> <p>Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden des Ausschusses.</p> <p>Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen (Grundsätze):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, den Nebenleistungen und den Bestimmungen der Arbeitsverträge. • Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.</p>
<p><u>C. Die Revisionsstelle</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 21</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt alljährlich einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen.</p> <p>In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 - 731a OR.</p>	<p><u>C. Die Revisionsstelle</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 22</u></p> <p>Die Generalversammlung wählt jährlich für ein Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727ff OR und den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).</p>
	<p><u>IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und weitere diesbezügliche Bestimmungen</u></p> <p><u>Art. 23 (Grundsätze der Entschädigung)</u></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein fixe Vergütung in bar.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine Vergütung, die fixe und (variable) erfolgs- und leistungsabhängige Elemente enthält. Die fixe Vergütung kann sich aus dem Monatssalär, fallweise aus einer Autopauschale, einem Geschäftsfahrzeug, Zahlungen an die freiwillige Vorsorge oder aus pauschalen Repräsentationsspesen zusammensetzen. Darüber hinaus können gewisse Sach- und Zusatzleistungen (fringe benefits) bezahlt werden.</p>
	<p><u>Art. 24 (Arbeitsverträge / zusätzliche Tätigkeiten)</u></p> <p>Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.</p> <p>Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen auch von anderen Unternehmen des Konzerns ausgerichtet werden. Vorbehalten bleiben die unzulässigen Vergütungen gemäss Art. 21 VegüV.</p> <p>Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf maximal zehn weitere Tätigkeiten als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes bei anderen Rechtseinheiten ausüben, die i. S. v. Art. 12 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Handelsregister eingetragen sind oder hierzu verpflichtet wären und</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass solche Tätigkeiten nicht in Widerspruch zur Wahrnehmung von Pflichten gegenüber der Gesellschaft stehen. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält, gelten als ein Mandat.</p>
	<p><u>Art. 25 (Beteiligungsprogramme, Darlehen und Kredite)</u></p> <p>Die Gesellschaft nimmt keine Zuteilung für Beteiligungspapiere, Wandel- und Optionsrechte an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung vor.</p> <p>Die Gesellschaft gewährt keine Darlehen oder Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.</p>
<p><u>IV. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 22</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.</p> <p>Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.</p>	<p><u>V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 26</u></p> <p>Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.</p> <p>Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 23</u></p> <p>Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 27</u></p> <p>Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 24</u></p> <p>Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 28</u></p> <p>Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.</p>
<p><u>V. Auflösung und Liquidation</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 25</u></p> <p>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.</p>	<p><u>VI. Auflösung und Liquidation</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 29</u></p> <p>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.</p>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 26</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 30</u></p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p><u>VI. Bekanntmachungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 27</u></p> <p>Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht-eingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.</p>	<p><u>VII. Bekanntmachungen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 31</u></p> <p>Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht-eingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.</p>
<p><u>VII. Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 28</u></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.</p>	<p><u>VIII. Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 32</u></p> <p>Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.</p>
<p><u>VIII. Sacheinlage</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 29</u></p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 8. Februar 2011 von Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), und von Herrn Klaus Hellmich die beiden Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 24'200 bzw. EUR 800 an der Actebis GmbH, Soest (DE), gemäss den Sacheinlageverträgen vom 12. Januar 2011. Diese sämtlichen Geschäftsanteile an der Actebis GmbH werden zu einem Übernahmepreis von insgesamt CHF 320'067'650.– übernommen, wofür die Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), als Gegenleistung insgesamt 6'592'032 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 6'592'032.– und Herr Klaus Hellmich insgesamt 217'918 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 217'918.– erhalten. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmepreis der Sacheinlagen im Gesamtbetrag von CHF 313'257'700.– den Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft zu.</p>	<p><u>IX. Sacheinlage</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 33</u></p> <p>Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 8. Februar 2011 von Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), und von Herrn Klaus Hellmich die beiden Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 24'200 bzw. EUR 800 an der Actebis GmbH, Soest (DE), gemäss den Sacheinlageverträgen vom 12. Januar 2011. Diese sämtlichen Geschäftsanteile an der Actebis GmbH werden zu einem Übernahmepreis von insgesamt CHF 320'067'650.– übernommen, wofür die Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), als Gegenleistung insgesamt 6'592'032 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 6'592'032.– und Herr Klaus Hellmich insgesamt 217'918 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 217'918.– erhalten. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmepreis der Sacheinlagen im Gesamtbetrag von CHF 313'257'700.– den Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft zu.</p>